



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, 80466 München

**Hauptabteilung I
Gaststättenangelegenheiten
Verwaltung
KVR-I/3211**
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: 2074
Sachbearbeitung:
Herr Wiedmann
Telefon: 233-24659
Telefax: 233-25882
gaststaetten.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

07.01.2008

Gesundheitsschutzgesetz
hier: Rauchverbot ab 01.01.2008 in Gaststätten

Sehr geehrter

Soweit das Gesundheitsschutzgesetz nunmehr Gaststätten betrifft, ist hier der Art. 2 Ziffer 8 einschlägig.

Die Formulierung dieser Ziffer eröffnet aber den Gastwirten gewisse Gestaltungsmöglichkeiten, wie sie ihren Gästen weiterhin das Rauchen ermöglichen können. Da laut Gesetzestext nur Gaststätten betroffen sind – soweit sie öffentlich zugänglich sind – ist es möglich, ein Lokal in Clubform zu führen oder die Betriebsstruktur so zu wählen, dass das Lokal nur einer geschlossenen Gesellschaft zur Verfügung steht, also nicht mehr öffentlich zugänglich ist.

Für Ihre Gaststätte bedeutet dies, dass Sie entsprechend der Mitgliederliste Ihr Lokal nur noch einer geschlossenen Gesellschaft, also den Lokalmitgliedern, zugänglich machen. Zur Verdeutlichung des Lokales als geschlossene Gesellschaft sollten Sie aber Ihren Gästen noch Mitgliedsausweise aushändigen. Sofern Kontrollen im Lokal erfolgen, müsste somit nachvollziehbar sein, wer ein Mitglied ist und dies auch dann anhand der Mitgliederliste nachgewiesen werden.

Ferner ist zu gewährleisten, dass es sich bei den Mitgliedern des Lokales um dauerhafte Mitgliedschaften handelt und es sich nicht um Zufallsmitglieder handeln kann, die als Laufkundschaft einmalig kurzfristig für Mitglieder erklärt werden. Zugangsberechtigungen nur durch Lösen einer Eintrittskarte für einen Abend oder eine Veranstaltung oder spontanen Eintrag in eine Mitgliederliste machen ein Lokal nicht zu einer geschlossenen Gesellschaft.

Wir empfehlen Ihnen am Lokal selbst einen Hinweis anzubringen, dass es sich um eine Gaststätte nur für Mitglieder handelt und nur Mitglieder Zutritt erhalten können.

Notwendig ist zudem, dass Sie für Ihr Lokal eine wirksame und ernsthafte Zugangskontrolle einrichten, die es ausschließt, dass reine Laufkundschaft Ihr Lokal betreten kann.

Denkbar wäre in diesem Zusammenhang die Eingangstüre geschlossen zu halten. Sofern Sie die Eingangstüre verschließen und eventuell nur auf Klingelzeichen öffnen, müssen Sie aber unbedingt darauf achten, dass aus brandschutztechnischen Gründen die Eingangstüre nicht versperrt werden darf. Es würde sich eventuell anbieten, hier einen zugelassenen Panikverschluss an der Innenseite der Eingangstüre anzubringen, der im Unglücksfall von Jedermann geöffnet werden kann.

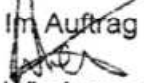
Die Führung Ihres Lokales als Club oder nur für Mitglieder bedarf keiner gesonderten behördlichen Genehmigung und auch die Gaststättenerlaubnis für Ihren Betrieb muss nicht geändert werden.

Vorsorglich weisen wir aber darauf hin, dass dieses Schreiben auf derzeitigem Sach- und Rechtsstand beruht und wir nicht ausschließen können, dass sich im Laufe der Zeit eine andere Interpretation des Gesetzes ergibt. Möglich wäre in diesem Zusammenhang, dass sich auch durch die abzeichnende Rechtsprechung die rechtliche Beurteilung ändert.

Sie können aber davon ausgehen, dass Sie ggf. durch entsprechende Presseveröffentlichungen oder durch das Kreisverwaltungsreferat aktuelle Informationen erhalten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in Zukunft für detaillierte und weitergehende Auskünfte gerne zur Verfügung und verbleiben mit den besten Wünschen für ein geschäftlich erfolgreiches neues Jahr mit Ihren Stammgästen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wiedmann